

## RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/> FAK <input checked="" type="checkbox"/> WE <input checked="" type="checkbox"/> ZUV		Schlagwort : <b>Frauenfördermaßnahmen bei öffentlicher Auftragsvergabe</b>	Gruppe <b>F</b>
Bearbeiter/in: Michalek Kliem		Dieses Rundschreiben ersetzt:	
Stellenzeichen / Telefon: IV D / 24252 III A 2 / 79698	Datum: 03.09.2013		

### Frauenfördermaßnahmen bei öffentlicher Auftragsvergabe

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Vergaberechts im Nov. 2009 sowie den sich anschließenden Änderungen der Vergabeverordnung (VgV vom 11.06.2010 -letzte Änderung vom 12.07.2012-) und des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 08.07.2010 -letzte Änderung vom 05.06.2012-, wurden im Sept. 2011 auch Maßnahmen zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Bereich des Vergaberechts eingeführt.

Hierzu wurde aufgrund einer Neuregelung des Landesgleichstellungsgesetz vom 18.11.2010 die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Frauenförderverordnung – FFV) vom 19.Juli 2011 erlassen, die am 29.07.2011 in Kraft getreten ist.

In erster Linie wird hier geregelt, dass beim Abschluss von Verträgen über Leistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25.000,- Euro oder über Bauleistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 200.000,- Euro in den jeweiligen Verträgen die Verpflichtungen der Auftragnehmenden festzuschreiben sind, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.

Diese Verpflichtung gilt nur für Unternehmen (Auftragnehmer) mit mehr als 10 Beschäftigten.

Auf der Homepage des Servicebereichs Finanzen ist ein Informationsblatt zur FFV zur Kenntnisnahme und Beachtung abgedruckt (Direktzugang:122462), weitergehende Informationen sowie die gesetzlichen Regelungen, sind über die Seiten des Vergabeservice Berlin <http://www.berlin.de/vergabeservice/> zu erhalten. Hierfür steht auch ein Eigenerklärungs-Vordruck zur Verfügung, der ebenfalls über den Vergabeservice des Landes [http://www.berlin.de/vergabeservice/allgemeine\\_infos/formulare.html](http://www.berlin.de/vergabeservice/allgemeine_infos/formulare.html) bezogen werden kann.

Im Rahmen einer durchzuführenden Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass das Formblatt bei der Vergabestelle bezogen werden kann.

Bereits mit dem Angebot ist eine Erklärung über die Anzahl der in der Regel im Unternehmen Beschäftigten vorzulegen.

Auf die Einhaltung der Regelungen ist schriftlich hinzuweisen, die ev. Sanktionen nach § 7 FFV und § 6 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz sind bei Auftragsvergabe zu vereinbaren.

...

Aufgrund der Datenerhebungspflicht und der damit verbundenen Berichtspflicht gegenüber dem Land Berlin, sind in jeder Beschaffungsstelle die Daten nach § 8 FFV - parallel zum Ausfüllen der Angebotsprüfung (der nun auch die Berücksichtigung des Erhebungsbogens abfragt)- zu erheben. Dies geschieht für alle ausgeschriebenen Beschaffungsmaßnahmen ab einem Auftragswert über 7.500,- € mit dem Vordruck „Datenerhebungsbogen-Frauenförderung“ (oberer Teil).

Der Anordnungsbefugte, der die Beschaffung letztlich rechtsverbindlich unterzeichnet, sendet den von der Beschaffungsstelle ausgefüllten Erhebungsbogen zusammen mit einer Kopie des Bestellscheins / der Auftragsvergabe an die sammelnden / auswertenden Stellen (Fakultätsverwaltungen, den Geschäftsstellen der Zentraleinrichtungen und den Abt. der ZUV – hier ist vom Leiter/ von der Leiterin der Abteilung ein Verantwortlicher zu benennen).

Von diesen letztgenannten Stellen sind die Daten zu sammeln und zu pflegen, wie Sie für die Berichterstattung erforderlich sind.

Hierfür sind die folgenden Informationen gemäß § 8 FFV notwendig:

1. Anzahl aller ausgeschriebenen Aufträge,
2. Anzahl der ausgeschriebenen Aufträge, bei denen die FFV Anwendung findet,
3. Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Nachweise nach § 6 FFV,
4. Ergebnis der Kontrolle nach § 5 des Bln. Ausschreibungs- und Vergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf die Verpflichtungen nach dieser Rechtsverordnung (FFV)
5. Angaben über ausgesprochene Sanktionen nach § 7 FFV

Um o.g. Punkt 1. beantworten zu können, ist die Erhebung aller ausgeschriebenen Beschaffungsmaßnahmen von über 7.500,- € notwendig. Die Regelungen der FFV gelten erst ab einem Beschaffungswert von mindestens 25.000,- € bzw. 200.000,- € (bei Bauleistungen), dies bezieht sich auf obigen Punkt 2.

Entsprechend der o.g. Regelungen sind nach § 6 FFV Prüfungen auf Einhaltung der Regelungen durch die sammelnden / auswertenden Stellen von 5 % der jährlichen Aufträge, die unter die FFV fallen vorzunehmen, deren Ergebnis zu dokumentieren und ggf. zu sanktionieren.

Hierfür steht ebenfalls der Vordruck „Datenerhebungsbogen-Frauenförderung“ (unterer Teil) zur Verfügung.

Diese erhobenen Daten sollen regelmäßig im Rahmen einer Berichtspflicht der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen übermittelt werden. Hierfür werden **die von den sammelnden Stellen ausgewerteten Bögen (Vordruck „Bericht zur Frauenförderung bei Beschaffungen“ jeweils zum 15. Juni eines Jahres an IV D weitergegeben**, damit von dort der Auskunftspflicht entsprochen werden kann.

Es ist in jedem Fall eine Meldung an den Bereich IV D abzugeben, auch wenn keine zu berücksichtigenden Beschaffungen zu melden sind -- **Fehlmeldung ist erforderlich !!** –

Beide Vordrucke, „Datenerhebungsbogen-Frauenförderung“ und „Bericht zur Frauenförderung bei Beschaffungen“ sind über die Homepage des Servicebereichs Finanzen (Direktzugang: 6355) zu finden.

Diese Regelungen gelten ab sofort.

Weitere Hilfestellung zu Beschaffungen sind auch unserer Info „Der Weg und das Verfahren bei Beschaffungen in der TU-Berlin“ (Direktzugang: 26359) zu entnehmen, die um eine zusätzliche Entscheidungshilfe ergänzt wurde.

**Anlage:** - Datenerhebungsbogen-Frauenförderung  
- Bericht zur Frauenförderung bei Beschaffungen

Im Auftrag  
Borchert  
(Vertreter der Kanzlerin)